



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7902
VORLAGE

- zu Vorlage 17/7693 -

DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

28 . Januar 2021

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 14. Januar 2021

TOP 2a Aktueller Sachstand der Umsetzung der Düngeverordnung in Rheinland-Pfalz ab 2021

Antrag der Fraktion der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/7396

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 14. Januar 2021 erhalten Sie zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 14. Januar 2021

TOP 2a Aktueller Sachstand der Umsetzung der Düngeverordnung in Rheinland-Pfalz ab 2021

Antrag der Fraktionen SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/7396

Anrede,

Mit der Änderung der Düngeverordnung am 28. April 2020 und der darauf basierenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Gebietsausweisung vom 3. November 2020 wurde nicht nur eine bundesweit einheitliche Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete von Grundwasserkörpern und mit Phosphat eutrophierten Oberflächenwasserkörper erforderlich, sondern auch die Neufassung der Landes-Düngeverordnung von Rheinland-Pfalz, die diese Gebiete ab dem 1. Januar 2021 neu festgesetzt hat.

Zur neuen Ausweisung der belasteten Gebiete ist hervorzuheben, dass nunmehr nur wenige Grünlandflächen in Rheinland-Pfalz als nitratbelastet gelten. Aber auch Winzer und viele weitere Betriebe werden keine Einschränkungen erfahren bzw. weiter wirtschaften können wie bisher, sofern sie im Betriebsschnitt unter 160 kg N/ha insgesamt und davon max. 80 kg/ha mineralisch düngen. Das gilt auch für den Fall, dass sie nicht auf die Ausbringung größerer Güllemengen im Herbst angewiesen sind. Zudem liegen 150 von 2304 Ortsgemeinden, insbesondere in Rheinhessen und der Pfalz, mit ihren Flächen in „boden-klimatisch benachteiligten Gebieten“, wo ein landwirtschaftlich bedingter Stickstoff-Saldo im Durchschnitt der Ortsgemeinde bis 20 kg N/ha – übergangsweise bis zu einer Evaluierung innerhalb von vier Jahren – auch dann toleriert wird, wenn die 50 mg Nitrat/Liter im Sickerwasser nicht einzuhalten sind.

Während die Nitrat-belasteten Flächen um etwa 50 % reduziert werden konnten, wurden die mit Phosphat eutrophierten Gebiete durch die Anwendung neuer Kriterien – nach der AVV Gebietsausweisung – im Vergleich zu 2019 erheblich ausgeweitet. Allerdings wurden auch die Bewirtschaftungsaufgaben der Landes-Düngeverordnung dieser Realität angepasst. Mit Phosphat-Bodenuntersuchungen auch auf kleinen Flächen stellen wir sicher, dass die P-Belastung auf den betroffenen Gebieten gezielt erfasst wird. Pauschale Maßnahmen wie landesweit erweiterte Gewässerabstände sind damit hinfällig geworden.

Zur geänderten Düngeverordnung und deren Auflagen in den belasteten Gebieten

In den mit Nitrat belasteten und mit Phosphat eutrophierten Gebieten kommen seit Jahresbeginn 2021 mit der Düngeverordnung (DüV) erhebliche Belastungen auf die Landwirtschaft zu. Die früheren Bestimmungen in den „gefährdeten“ Gebieten waren ab 2019 in der Landes-Düngeverordnung geregelt und standen den Ländern aus einer Liste der DüV von 2017 zur Auswahl, jetzt sind sie alle verpflichtend. Dazu gehört die Reduzierung der Höhe der Stickstoffdüngung um 20 Prozent vom errechneten Bedarf; ausgenommen sind Betriebe, die maximal 160 kg Gesamt-N/ha und davon maximal 80 kg/ha in Mineraldüngerform düngen, beides gilt im Durchschnitt der Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten. Von dieser „80 von 160“-Regelung können wahrscheinlich sehr viele Marktfruchtbetriebe, auch Gemischtbetriebe mit Weinbau oder mit gering ausgeprägter Tierhaltung und mit hohen Anteilen an Weidehaltung, sowie der Weinbau selbst, Gebrauch machen. Für Grünlandflächen ist eine Ausnahme vorgesehen, wenn der Betrieb nachweist, dass seine Bewirtschaftung keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat erwarten lässt. Die Details dieser Ausnahme werden noch festgesetzt, allerdings sind nur wenige Grünlandflächen – etwa 5.000 -10.000 ha (bei insgesamt über 200.000 ha Grünland) im ganzen Land – als mit Nitrat belastet ausgewiesen.

Vor Sommerungen wie Sommerbraugerste, Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln oder Gemüse, die nach dem 1. Februar bestellt und im Frühjahr mit Stickstoff gedüngt werden sollen, muss ab dem Sommer 2021 eine Zwischenfrucht angebaut werden. Ausgenommen sind Flächen mit einer Vorfruchternte nach dem 1. Oktober und Regionen

mit einem „langjährigen“ Niederschlagsmittel unterhalb 550 mm, wozu insbesondere Gebiete in Rheinhessen, der Pfalz oder der unteren Nahe gehören. Weitere Auflagen der DüV in den Nitrat-belasteten Gebieten betreffen mit den ausgedehnteren Düngungsverboten vor allem tierhaltende Betriebe.

Von all diesen fest vorgegebenen Auflagen in den Nitrat-belasteten Gebieten gibt es aufgrund der DüV keine Ausnahmemöglichkeit mehr, die von den Ländern genutzt werden könnte!

Vorgaben der Landes-Düngeverordnung Rheinland-Pfalz

Die von den Bundesländern bis Ende 2020 zu erstellenden Landes-Düngeverordnungen dienen dazu, die Nitrat-belasteten und eutrophierten Gebiete auszuweisen und weitere, über die DüV hinausgehende Maßnahmen vorzuschreiben. Die früheren Landes-Düngeverordnungen werden zudem ersetzt. In Rheinland-Pfalz (hier „LDüVO“) werden für Flächen in mit Nitrat-belasteten Gebieten präzisere Untersuchungen von Stickstoff in Böden – nach der N_{min} -Methode, aber auch das sog. „EUF“-Verfahren¹ ist zulässig – verlangt, um die Düngebedarfsermittlung durch eine breitere Datenbasis zu verbessern. Ab 50 ha Stickstoff-gedüngter Ackerfläche sind zwei N-Bodenuntersuchungen erforderlich, pro angefangene 100 ha jeweils eine weitere – und insgesamt auch höchstens eine Biomasseaufwuchs-Methode bei Winterraps. Für Gemüse und Erdbeeren gilt eine bewirtschaftungseinheiten-spezifische Bodenuntersuchungspflicht. Zwischenzeitlich wurde eine N_{min} -Bodenuntersuchungs-Datenbank – im GeoBox-Viewer – weiterentwickelt. Sie wird mit den Untersuchungswerten aus der Landwirtschaft gefüllt, d. h. es besteht eine internet-basierte Meldepflicht der Bodenuntersuchungsdaten und nach standortspezifischer, anonymer Auswertung stehen die Stickstoffgehalte der Böden landesweit allen Landwirten zur Nutzung für die N-Düngeplanung online zur Verfügung. Betriebe können von den Stickstoff-Bodenuntersuchungen freigestellt werden, wenn ihr N-Saldo aus der Stoffstrombilanz unter einem festgesetzten Wert liegt.

Im Weinbau gilt zur Vermeidung einer unerwünschten Stickstoff-Freisetzung, dass vom 1. August bis zum 15. März kein Stickstoff gedüngt werden darf, wenn im gleichen Zeitraum in den Fahrgassen

¹ Die Bodenuntersuchung nach der EUF-Methode (Elektro-Ultrafiltration) ist ein labortechnisches Analyseverfahren zur Untersuchung von Bodensubstraten auf ihre für Pflanzen verfügbaren Nährstoffe.

eine Bodenbearbeitung erfolgt. Tiefenlockerungen oder die Einsaat von Begrünungen sind allerdings möglich.

In den mit Phosphat belasteten Gebieten werden vor der Düngung wesentlicher P-Mengen – 30 kg Phosphat/ha – Phosphat-Bodenuntersuchungen auch für kleine Schläge vorgeschrieben, ab 0,5 ha schlagspezifisch und noch kleinere Schläge können zu diesem Zweck zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden.

In allen belasteten Gebieten – Nitrat und Phosphat – sind zudem Untersuchungen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Biogas-Gärresten auf ihre Stickstoff- und Phosphat-Gehalte notwendig. Zudem sind die Untersuchungsdaten ebenfalls meldepflichtig. Weiterhin werden auch kleinere Betriebe ab 10 ha (insbes. im Weinbau ab 1 ha) aufzeichnungspflichtig im Sinne der Düngeverordnung.

Betriebe bis 30 ha (insbes. im Weinbau bis 3 ha) sind von allen Dokumentationspflichten der DüV ausgenommen, wenn sie keine Fläche in belasteten Gebieten bewirtschaften.

Ausblick

Wenn sich auch die Umfänge der mit Nitrat-belasteten Gebiete im Vergleich zum Stand von 2019 deutlich verringert haben, so sind die durch die DüV bedingten Auflagen erheblich. Wir haben uns daher verschiedene Ziele gesteckt, um die Landwirte und Winzer in Zukunft zu unterstützen:

1. Messen statt rechnen, damit Betriebe, die jetzt schon faktisch umweltschonender wirtschaften als errechnet, sich nicht bestraft fühlen. Wir wollen nach und nach gerechnete Daten durch echte Daten ersetzen, was bisher bei 18.000 Betrieben unter dem vom Bund gesetzten Zeitdruck nicht möglich war. Wir wollen nur so viele rote Gebiete wie nachweislich nötig, aber so wenige wie möglich!

Hier steht der Bund in der Pflicht. Denn aktuell können nur die verfügbaren statistischen Daten benutzt werden. In Zukunft – nach Inkrafttreten einer Monitoring- oder Meldeverordnung, die vom Bund im Düngegesetz verankert werden soll – können auch tatsächliche Daten der Landwirtschaft zur Düngung genutzt werden.

2. Beraten und ausbilden, damit Betriebe, die in den belasteten Gebieten liegen, mit den Auflagen leben können. Dabei sind aber auch

die Landwirte gefordert, ihre Fruchtfolgen und Düngestrategien zu überdenken. Wir wollen die Landwirtschaft über Ausbildung und Beratung dabei unterstützen.

Wir werden auch die Möglichkeit der Digitalisierung nutzen. Hier hat Rheinland-Pfalz wertvolle Vorarbeit geleistet, die mittlerweile auch von anderen Ländern genutzt wird, z. B. im Saarland. Nur deshalb ist es bereits heute möglich, über GeoBox-Viewer oder in flo.rlp.de auf Basis der Raster des Wasserhaushaltsmodells unter Berücksichtigung der N-Salden der Ortsgemeinden die Belastungen auf Flurstückebene darzustellen.

Schließlich wird das „Nmin-Referenznetz“ weiterentwickelt, um es mit den Untersuchungswerten aus der Landwirtschaft zu füttern und nach standortspezifischer Auswertung die Stickstoffgehalte der Böden landesweit allen Landwirten zur Nutzung für die N-Düngeplanung online zur Verfügung stellen zu können.

Anpassungsreaktionen der N-Düngung, insbesondere aber auch bei der Fruchtfolge werden aber notwendig sein, um die Auflagen halbwegs verschmerzen zu können. Die Nachfrage nach Agrarumweltmaßnahmen wie der „Vielfältigen Kulturen“ wird sich verstärken; E-Weizensorten, Braugetreide und Leguminosen werden für die Anbauer interessanter und gegebenenfalls auch der Bezug organischer Dünger im Falle der „80 von 160“-Regel. Auch deshalb werden wir die Zusammenarbeit mit den Maschinenringen und Lohnunternehmern suchen, um Güllebörsen zu schaffen. Denn Priorität muss die landbauliche Verwertung rheinland-pfälzischer vor Gülle anderer Herkunft haben!

3. Fördern, damit Betriebe sich eine bessere technische Ausstattung leisten können.

Seit April unterstützt das Land mit der verbesserten Förderung von neuen Maschinen und Geräten die Landwirtschaft gezielt bei der Umsetzung der Vorgaben der neuen Düngeverordnung (Fördersatz 40 %). Neben Landwirten können erstmals auch Maschinenringe und Lohnunternehmen eine solche Förderung bei Investitionen zur Anschaffung von Pflanzenschutzgeräten, von Maschinen und Geräten zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger sowie zur mechanischen Unkrautbekämpfung erhalten.

Neben der Maschinenförderung werden die Landwirte bei der Schaffung zusätzlichen Güllelagerraums unterstützt. Hierfür wird im Agrarinvestitionsförderungsprogramm ein Zuschuss in Höhe von 40 % der förderfähigen Kosten gewährt.

4. Politische Weichen auch in der GAP stellen: die Düngeverordnung zeigt, wie streng Fachrecht in Deutschland ist. Das gilt im Pflanzenbau ebenso wie in der Tierhaltung. Daher werden wir auf Bundes- und EU-Ebene dafür kämpfen, dass diese Leistungen anerkannt und gewürdigt werden und bei der Ausgestaltung der Bedingungen zum Bezug der Flächenprämien auch in der neuen Förderperiode Beachtung finden.